

Definitionen zu Gutachten	Erklärung
Gutachten / Expertise	<i>Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige subjektive Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung. Als Expertise wird ein Gutachten eines Experten bezeichnet.</i>
Augenschein (kann auch Teil eines Gutachtens sein)	<i>Der Experte besichtigt das Problem vor Ort. Dazu werden möglichst alle Beteiligten für eine Diskussion/Erläuterung eingeladen. Je nach Situation können dabei kleinere Messungen/Untersuchungen oder Probeentnahmen gemacht werden. Kann ein Fall mit dem Augenschein nicht abschliessend gelöst werden, kann das weitere Vorgehen festgelegt werden, oder es können Sanierungsmassnahmen vorgeschlagen werden.</i>
Parteigutachten	<i>Gutachten im Auftrag nur einer Vertragspartei. Jede Art von Untersuchung, Messung, Beurteilung, etc. die nur für eine Vertragspartei gemacht wird, gilt bei einem späteren Streitfall vor einem Gericht als Parteibehauptung. Parteigutachten werden von QC-Expert in Streit- und Garantiefällen aus Neutralitätsgründen nicht angenommen (analog Gutachten der EMPA).</i>
Gutachten im gegenseitigem Einverständnis	<i>Gutachten im Auftrag einer Partei aber mit der Zustimmung aller beteiligten Vertragsparteien zur Person des Experten. Alle Parteien haben das rechtliche Gehör und dürfen bei Augenschein, Messungen und Untersuchungen anwesend sein. Ein ‚Gutachten im Gegenseitigen Einverständnis‘ ist neutral und kann von einem Gericht als unabhängig anerkannt werden.</i>
Schiedsgutachten	<i>Gutachten im Auftrag eines Schiedsgerichtes oder auf Grund eines schriftlichen Vertrages von mehreren Parteien, die sich verpflichten, eine Beurteilung eines Experten als endgültig zu respektieren.</i>
Vorsorgliche Beweisaufnahme	<i>Besteht die Gefahr, dass Beweismittel (bzw. ein Zustand am Gebäude) während den Verhandlungen/Streitigkeiten verändert werden oder verloren gehen, so kann eine Partei bei einem Gericht eine schriftlich begründete „vorsorgliche Beweisaufnahme“ beantragen. Die Verjährungsfristen werden dadurch nicht unterbrochen.</i>
Gerichtsgutachten und Gerichtsexpertise	<i>Gutachten im Auftrag des Gerichtes Ein Gerichtsgutachten (bzw. Expertise) gilt als neutral. Für den Experten geht es primär darum, die von den Parteien formulierten Fragen zu beantworten. (Achtung: Werden wesentliche fachtechnische Fragen nicht- oder unzweckmässig gestellt, so kann der Experte dies nicht mehr ändern. Er dürfen aus juristischen Gründen nur die in der Verfügung gestellten Fragen beantwortet werden).</i>
Schiedsgericht	<i>Das Schiedsgericht ist ein privates Gericht, das allein durch Absprache der Parteien nach Eintritt von Streitigkeiten ohne Einwirkung des Staates zusammentritt. Sämtliche Regelungen über das Verfahren obliegen der Vereinbarung der Parteien. Werden keine besonderen Regelungen getroffen, so gilt die Zivilprozessordnung. Die Zahl der so genannten Schiedsrichter kann von den Parteien selbst bestimmt werden (meistens drei).</i>